

Textliche Festsetzungen

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) sowie „Mischgebiet“ (MI) festgesetzt.
- Zulässig sind Nutzungen nach § 4(2)1 - 3 und § 6(2)1 - 5 sowie Ausnahmen gem. § 4(3)1 BauNVO.
- Im allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 9(1)6 BauGB nicht mehr als 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
- Bei Ermittlung der Geschosßflächenzahl (GFZ) sind gem. § 20(3) BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen. Die festgesetzten Grundflächenzahlen beziehen sich jeweils auf die gesamten Grundstücke inkl. anteilig ausgewiesener privater Grünflächen. GRZ-Überschreitungen gem. § 19(4) Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.
- In den als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzten Bereichen ist das zweite Vollgeschoß im UG anzuordnen.
- Die in der Planzeichnung dargestellten Erdgeschoßfußbodenhöhen über NN werden als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Zwischen angegebenen Extremwerten ist zu interpolieren.
- Kellergaragen sind zulässig, sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max. 10% nicht übersteigen.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBauO

- Soweit in den zeichn. Darstellungen eine Firstrichtung festgesetzt ist, sind die Gebäude hierzu parallel auszurichten. In den übrigen Bereichen ist die Gebäudestellung frei wählbar.
- Es sind, unter Einhaltung der festgesetzten max. Firsthöhe, für den Hauptbaukörper ausschl. geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Dachüberstand des Ortanges max. 70 cm, der Traufe max. 60 cm. Bei Ausführung als Grasdach oder Energiedach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entspr. techn. Erfordernissen zugelassen werden (§ 31(1) BauGB).
- Garagen und Nebengebäude sind mit geneigtem Dach oder extensiv begrüntem Flachdach auszuführen.
- Festsetzung der Firsthöhe:
 - Bereich Ziffer 1 max. 8,50 m
 - Bereich Ziffer 2 max. 9,50 m.
- Festsetzung der Traufhöhe:
 - Bereich Ziffer 1 max. 3,75 m
 - Bereich Ziffer 2 max. 6,50 m / min. 3,75 m.Die Firsthöhe und Traufhöhe werden jeweils gemessen von OKFF EG, die Traufhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.
- Dachaufbauten (Dachgauben) sind als Einzelgauben bis max. 2,0 m Breite zulässig. Der Mindestabstand vom Giebel (Außenwand aufgehendes Mauerwerk) beträgt 1,25 m. Die Addition der Gaubenbreiten darf max. 1/3 der Firstlänge je Gebäudeseite betragen.
- Als Fassadenmaterial sind zulässig: Putzflächen ohne Musterstrukturen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein sowie Holzverkleidungen. Fachwerkhäuser sind ebenfalls erlaubt. Holzhäuser in Vollstammbauweise sind zulässig.
- Geneigte Dächer sind ausschl. in Schiefer, Kunstschiefer oder Pfannen sowie als vorbewitterte Zinkeindeckung zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Ausnahmen sind (gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 36(1) BauGB) bei Verwendung von Energiegewinnungsanlagen sowie begrünten Dächern zulässig.
- Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,50 m als begrünte Mauer oder in Naturstein zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestzwischenraum von 1,0 m zulässig. Böschungen und Anschüttungen sind in wechselnden Neigungen von 1:2 bis 1:3 zulässig. Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
- Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist bei Errichtung von Grundstückseinfriedungen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- Für die geplante Erdkabeltrasse ist die im Plan eingezeichnete Schutzzone von 1 m Breite zu berücksichtigen, die von jeglicher Bebauung und Bepflanzung, insbesondere von solcher mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muß. Dasselbe gilt für die geplante Kompaktstation im Umkreis von 2 m.

C) Grünordnerische und wasserwirtschaftliche Festsetzungen

gem. § 9(1)10, 15, 16, 20, 25 BauGB

- Zur Anpflanzung der durch Text als Mindestmenge festgesetzten Bäume sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume zulässig.
- Die innere Durchgrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens
 - 1 Baum je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zzgl.
 - 1 Baum je angefangene 200 m² Voll- / Teilversiegelung / Überbauung.Die innerhalb privater Grünflächenanteile desselben Buchgrundstücks durch Planzeichen zum Erhalten festgesetzten Bäume sind auf die rechnerisch ermittelte Summe anrechenbar, die durch Festsetzung C7 zur Anpflanzung festgesetzten Bäume nicht.
- Für die Anpflanzung der durch Planzeichen mit gleicher Kennziffer festgesetzten Bäume ist je Gruppe / Reihung eine Art / Sorte gem. Auswahlliste b) auszuwählen.
- Bei Abgängigkeit der durch Planzeichen zur Erhaltung festgesetzten Bäume ist je Baum ein Obstbaumhochstamm lokaltypischer Sorte als Ersatz zu pflanzen.
- Pflanzenliste für einheimische, standortgerechte Laubbäume:
 - Bäume
 - Acer campestre - Feldahorn (x)
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Aesculus hippocastanum - Roßkastanie
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Juglans regia - Walnuß
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Sorbus aria - Mehlbeere (x)
 - Sorbus aucuparia - Vogelbeere (x)
 - Prunus, Pyrus, Malus - ObsthochstämmeMindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Hochstämme StU 12/14 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm
Der Anteil kleinkroniger Bäume (x) darf 50 % nicht überschreiten.
 - Bäume im öffentlichen Verkehrsraum (Bäume mit Kennziffer)
 - Acer platanoides - Spitzahorn (auch in grünlaubigen Sorten)
 - Aesculus hippocastanum 'Baumannii' - gefülltblühende Roßkastanie
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Fraxinus excelsior - Esche (auch in Sorten)
 - Prunus avium 'Plena' - gefülltblühende Vogelkirsche
 - Quercus petraea - Traubeneiche
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Tilia - Linde in SortenMindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Hochstämme StU 14 / 16 cm,
 - Obstbaumhochstämme
 - Juglans regia - Walnuß
 - Malus ssp. - Apfelsorten (regionaltypisch)
 - Prunus ssp. - Kirscharten
 - Pyrus ssp. - Birnensorten (regionaltypisch)Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Hochstämme StU 8 / 10 cm,
 - Sträucher
 - Cornus sanguinea - Hartriegel
 - Corylus avellana - Hasel
 - Crataegus monogyna - Weißdorn
 - Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
 - Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
 - Rosa canina - Hundsrose
 - Viburnum lantana - Wolliger SchneeballMindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher
- Die durch Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind mit einer Abweichung von max. 2 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfallende Gehölze sind jeweils in der darauffolgenden Vegetationsruhe durch Nachpflanzung zu ersetzen.
- Die privaten Grünflächen für das Anpflanzen von Gehölzen sind je Grundstück mit einem gem. Auswahlliste a) sowie auf 50% der Fläche mit Sträuchern gem. Liste d) zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

- Die ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E1, Entwicklungsflächen) sind in Anlehnung an den Planzeichenhinweis auf ca. 20% ihrer Fläche mit einer Mischpflanzung aus Sträuchern gem. Liste d) zu bepflanzen. Die übrigen Flächenanteile sind mit Obsthochstämmen lokaltypischer Sorten im Umfang von ca. 1 Obsthochstamm je 150 m² zu bepflanzen. Die Flächen sind mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und auf Dauer in extensiver Pflege zu halten (2-malige Mahd im Jahr).
- Die ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E2, Entwicklungsflächen) sind entlang angrenzender Bauflächen mit einer dreireihigen Mischpflanzung aus Sträuchern gem. Liste d) zu versehen. Die übrigen Flächenanteile sind mit Obsthochstämmen lokaltypischer Sorten im Umfang von ca. 1 Obsthochstamm je 200 m² zu bepflanzen. Die Flächen sind mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und auf Dauer in extensiver Pflege zu erhalten (2-malige Mahd pro Jahr).
- Die ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E3, Entwicklungsflächen) sind mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und auf Dauer in extensiver Pflege zu erhalten (2-malige Mahd pro Jahr). Ergänzend sind Obsthochstämmen lokaltypischer Sorten gem. Planzeichenhinweis bzw. Laubbäume gem. Planzeichenfestsetzung anzupflanzen.
- Die ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E4, Entwicklungsflächen) sind vollflächig mit einer Mischpflanzung aus Sträuchern gem. Liste d) zu bepflanzen.
- Die ausgewiesene Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (S1, Schutzfläche) ist als Gehölzriegel aus Obsthochstämmen und Verbuschungen mit einem Deckungsgrad von max. 2/3 der Fläche auf Dauer zu erhalten.
- Die Flächen E1, E3 und E4 dienen zugleich wasserwirtschaftlichen Belangen zur Retention, Versickerung und Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von 50 l Speichervolumen je 1 m² versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern bzw. einer Nachnutzung zuzuführen. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu übergeben. Die Führung im öffentlichen Straßenraum bleibt der abschließenden Detailplanung überlassen.
- Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10 (3) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hof- und Lagerflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nichts anderes erfordert. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken etc.
- Externe Kompensation wird auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flur 4, Nr. 2 (teilweise) und Flur 5, Nr. 52/2 festgesetzt und ist gem. Ziff. 2.3.4 des landespflegerischen Planungsbeitrages auszuführen. Der dem landespflegerischen Planungsbeitrag beigefügte „Plan II“ ist Bestandteil der Textfestsetzungen.

D) Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen

gem. § 8a(1) BNatSchG i.V.m. § 1a(3) und §§ 135a - c BauGB

- Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswasser auf öffentlichen wie zur Durchleitung vorgesehenen privaten Grünflächen sind zeitgleich mit dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße herzustellen.
- Versickerungsanlagen und festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind spätestens ein Jahr nach der Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.
- Maßnahmen auf öffentlichen Flächen, Maßnahmen gem. E1 - E4 und S1 sowie Maßnahmen gem. S*, S** und E** (Maßnahmen außerhalb des förmlichen Geltungsbereiches) sind allen Bauflächen sowie den Verkehrsflächen zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel wird der jeweils zulässige Anteil versiegelter / versiegelbarer Flächen zugrunde zu legen.

E) Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB

- Bei Ausführung von Dächern als begrüntem Dach oder Energiedach ist eine Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen zur Dachgestaltung nach technischen Erfordernissen zulässig.
- Für notwendige Grundstückszufahrten ist eine Verrohrung in den Straßenraum integrierter Flächen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung je Grundstück auf max. 5 m Breite zulässig.

Hinweise

- Mutterboden, der bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Im übrigen gilt DIN 18915 in aktueller Fassung.
- Zur Retention von Niederschlagswasser sowie zur Stabilisierung des innergebietslichen Klimahaushalts wird die zumindest extensive Begrünung der Dachflächen empfohlen.
- Ein Einbau von Zisternen zur Speicherung und Nachnutzung unbelasteten Oberflächenwassers wird empfohlen.
- Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Erfüllung der Mindestfestsetzungen zur inneren Durchgrünung) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag eingereicht werden.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.
- Zur Müllentsorgung der am Stichweg angeordneten Gebäude, die nicht unmittelbar an der Wendeplatte mit 18,0 m Durchmesser angeschlossen sind, sind die Abfälle jeweils am Tage der Entsorgung im Bereich der Wendeplatte abzustellen.
- Bei Errichtung von Kellern sind diese gegen drückendes Wasser zu sichern.
- Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Nr. 463 (Kolleleuken / Freudenburg). Auflagen und Bedingungen aus der Rechtsverordnung vom 19.04.1989 sind bei der Bauausführung und Erschließung sowie bei Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten.
- Dem Bebauungsplan sind landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Sie sind in Teil 2 der Begründung (landespflegerischer Planungsbeitrag) beschrieben. Die Sicherung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt durch Baulast bzw. Verpflichtungserklärung.